

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Bibliothek der Stadt Blankenburg (Harz).**

Vom 24. Februar 1999, zuletzt geändert durch Satzung am 15.12.2005.

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Blankenburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Blankenburg (Harz). Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Ton- und andere Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzuhalten.

§ 2 Aufnahmegebühr

- gestrichen -

§ 3 Gebühren

(1) Lesegebühr

Für die Leser der Stadtbibliothek Blankenburg (Harz) wird eine jährliche Lesegebühr erhoben. Diese Gebühr ist jeweils vor der ersten Ausleihe im laufenden Kalenderjahr zu entrichten.

Jahresgebühr

1. Erwachsene	12,00 EUR
2. Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	3,00 EUR
3. Familiegebühr (ab 3 Personen)	25,00 EUR
4. Gebühr für „Kurzleser“ Einmalige Nutzung bzw. Ausleihe	3,00 EUR
5. Ermäßigung bei Vorlage eines Sozial- und Familienpasses oder Vorlage einer gültigen Kurkarte	
5.1 Erwachsene	50 % Ermäßigung der jeweiligen Gebühr
5.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenbefreit

Die Jahresgebühr kann in zwei Raten gezahlt werden.

(2) – gestrichen -

(3) Bei Verlust von Medieneinheiten ist der Benutzer zur Wiederbeschaffung verpflichtet.

Bearbeitungsgebühr für Ersatzbeschaffung durch den Benutzer	5,00 EUR
für Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek	10,00 EUR
Reparaturkosten an Medieneinheiten ja nach Grad der Beschädigung	1,00 - 5,00 EUR
Kostenersatz, pauschal - bei Beschädigung oder Verlust von CD-, Kassetten- oder Videohüllen	3,00 EUR

(4) Für das Überschreiten der Leihfrist gem. § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden pro Woche und Medieneinheit folgende Benutzungsgebühren erhoben:

ohne dass es einer schriftlichen Mahnung bedarf	1,00 EUR
---	----------

bei schriftlicher Mahnung zuzüglich Portogebühren	2,00 EUR
bei verspäteter Rückgabe von Videos pro Entleihungstag	1,00 EUR
(5) Ausstellung einer zweiten Benutzerkarte	1,00 EUR
Bearbeitung einer Fernleihbestellung zuzüglich Portogebühren	2,00 EUR
Rückspulgebühr je Video	1,00 EUR
Vormerkung von Bestellungen	anfallende Porto- und Telefonkosten

(6) Benutzungsgebühr Internet

Für die Nutzung des Internetanschlusses der Stadtbibliothek Blankenburg werden Gebühren für die Nutzung je Minute erhoben. Die Gebühr für die Nutzung Internet je Minute beträgt 5 Cent.

(7) Für die Anfertigung von Kopien gilt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Stadt Blankenburg (Harz) - Verwaltungskostensatzung.

Bei einem Einsatz eines Mietkopierers gelten die vertraglichen Bedingungen.

§ 4 Benutzungsrecht

Jedermann ist während der Öffnungszeiten berechtigt, die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen und die für die Ausleihe bestimmten Medien zu entleihen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für öffentliche Bibliotheken unter Einhaltung der Mindestöffnungszeiten. Diese werden per Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Anmeldung

(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.

(2) Der Benutzer hat zur Anmeldung eine Anmeldekarte vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Nach Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren Nachweises der Identität und des Wohnsitzes wird eine Benutzerkarte ausgegeben.

Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung der Stadtbibliothek an.

(3) Minderjährige können mit Schulbeginn eine eigene Benutzerkarte beantragen. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(4) Die bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerkarte ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust der Benutzerkarte der Bibliothek unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Für Schäden, die durch den Missbrauch der Benutzerkarte entstehen, hat der Benutzer, ggf. der gesetzliche Vertreter, Ersatz zu leisten. Die Ausstellung einer Ersatzbenutzerkarte ist gebührenpflichtig.

§ 7 Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.

(2) Das aufgestellte Kopiergerät kann gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Das Kopieren von Computersoftware ist grundsätzlich verboten.

§ 8 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage der Benutzerkarte werden die zur Ausleihe bestimmten Medien, Videos ausgenommen, für 4 Wochen ausgeliehen. Eine Verlängerung um weitere 4 Wochen ist zulässig, sofern die Medieneinheit nicht vorbestellt ist.

(2) Videos werden für eine Woche ausgeliehen. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Anzahl der entlehbaren Videos wird auf 2 Stück beschränkt.

(3) Werke, die nur mit Ausnahmegenehmigung der Bibliothek außerhalb der Bibliothek benutzt werden dürfen, sind nur kurzfristig und gegen Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit entleihbar.

(4) Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Ausleihbeschränkungen können im Bedarfsfall von der Bibliotheksleitung festgesetzt werden.

§ 9 Vorbestellung

(1) Alle Medien, ausgenommen der Präsenzbestand, können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

(2) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Benutzer beschränkt werden.

§ 10 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

(1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek nachgewiesen sind, können nach dem „Leihverkehr für die deutschen Bibliotheken“ angefordert werden. Die Portokosten, Bearbeitungsgebühren sowie Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, trägt der Besteller.

(2) Die Leihfrist für Fernleihbestellungen kann nach Maßgabe der gebenden Bibliothek von der genannten Leihfrist abweichen.

§ 11 Rückgabe

(1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek zurückzugeben.

(2) Gebühren werden ohne Mahnung fällig nach Ablauf der Leihfrist sowie nach Zugang der ersten, zweiten bzw. Einschreibmahnung. Die Gebühr ist jeweils bei Büchern, Kassetten und Zeitschriften nach Ablauf der ersten Woche, bei Videokassetten bereits an dem, dem Fristende folgenden Öffnungstag fällig.

(3) Bei unverschuldetem Versäumnis kann die Versäumnisgebühr auf Antrag ganz oder teilweise von der Bibliotheksleitung erlassen werden.

(4) Videokassetten sind in zurückgespultem Zustand abzugeben. Bei Rückgabe nicht zurückgespulter Videos ist eine Gebühr zu entrichten.

(5) Bei schriftlichen Mahnungen kommen zu den Versäumnisgebühren noch die jeweils gültigen Porto-gebühren hinzu.

(6) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 12 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn den Benutzer kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch der Benutzerkarte entstehen, sofern der Benutzerkartenverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Versäumnisgebühren bleibt davon unberührt.
- (6) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten trägt der Benutzer.

§ 13 Schadensersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für Beschädigung, Verunreinigung oder Verlust haftet der Benutzer und ggf. dessen gesetzlicher Vertreter in Höhe des Neupreises bzw. Wiederbeschaffungspreises plus Bearbeitungsgebühr oder der Reparaturkosten.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann und ein Wertersatz in Geld zu leisten ist.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe der entsprechenden Medieneinheit nicht zurückerstattet.

§ 14 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 15 Allgemeine Hausordnung

- (1) Taschen und sonstige Gepäckstücke sind in die vorhandenen Schließfächer einzuschließen.
- (2) In den Räumen der Bibliothek hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- (4) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist zu folgen.

§ 16 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Stadt Blankenburg (Harz) als Träger der Bibliothek haftet nicht für in den Räumen der Bibliothek abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen der Benutzer.

(2) Die Bibliothek ist verpflichtet das Literaturgut zu schützen, damit es ungehindert den Lesern zur Verfügung gestellt werden kann und der interessierten Nachwelt erhalten bleibt. Daher ist das Bibliothekspersonal zu einer generellen Taschenkontrolle beim Verlassen der Bibliotheksräume berechtigt.

§ 17 Ausschluss der Benutzung

(1) Die Bibliothek dürfen Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzen.

(2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- oder Gebührensatzung verstoßen oder den Anweisungen der Dienstkräfte der Bibliothek nicht folgen, können von der Benutzung auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 18 Schlussvorschriften

(1) Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Blankenburg (Harz) vom 24.02.1999 trat am 01.01.2006 in Kraft.

gez. Frank Schade
Bürgermeister

L.S.